



Vortrag im Rahmen der Fachtagung Klinische Sozialarbeit  
Thema ‚Wirkung‘ an der FHNW, Olten  
09./10.06.2022

„STEUERUNG IM INKLUSIONSKONTEXT TEILHABE AM  
ARBEITSLEBEN.  
DAS DEUTSCHE BUNDESTEILHABEGESETZ (BTHG) ALS RAHMEN  
DER KONSTRUKTION VON WIRKUNG“

DR. MATTHIAS MÜLLER, JENA

LEBENSILFHE WERKSTÄTTEN GERA GGMBH



Gliederung:

1. VORÜBERLEGUNGEN
2. PARADIGMENWECHSEL BTHG
3. BEHINDERUNG UND TEILHABE ARBEIT
4. FAKTISCHE STEUERUNGSRAHMUNG
5. ERFAHRUNGEN UND THESEN ZUR DISKUSSION



# 1. Vorüberlegungen

# Vorüberlegungen

- Behinderung und Rehabilitation als relevantes Handlungsfeld für Steuerungsreflexion: massiv fachlich-normativer Kontext mit expliziter Wirkungskontrolle (auch bezüglich Kosten)
- BTHG als Paradigmenwechsel
- Inklusion in Arbeit vs. ‚Sondersystem‘
- Mein Standort: Ich bewege mich als Pädagogischer Leiter einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) beruflich tätig im Feld – erfahrungsgesättigt, aber ohne Handlungsentlastung
- Mein Standpunkt: ‚Beobachtende Teilnahme‘ – selbstreflexiver, befremdender Fokus auf eigene Praxis einer WfbM, als Praxis in der Organisation, von Interaktionen mit Beteiligten (Beschäftigte MmB, Gruppenleiter\*innen, Mitarbeitende Sozialamt) im Erbringungsprozess von Wirkung



## 2. Paradigmenwechsel BTHG

# Paradigmenwechsel BTHG

- bezüglich der nationalen (wie internationalen) Behindertenpolitik ist zu erinnern an einen seit Jahrzehnten sich vollziehenden Paradigmenwechsel, der an Menschenrechten, sozialer Teilhabe und Selbstbestimmung orientiert ist
- neuer Sprachgebrauch: statt ‚Integration‘ – ‚Inklusion‘, statt ‚behinderte Menschen‘ – ‚Menschen mit Behinderung‘
- Höhepunkt bildet die UN-BRK (2006/2009)
- BTHG seit 2016 sukzessive implementiert: statt Gesetz im Armutskontext (SGB XII) – modernes Leistungsgesetz im Kontext von Behinderung und Rehabilitation (neu: SGB IX)



## § 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. (...)

- personen-, teilhabeorientiert, Selbstbestimmung, ganzheitlich, antidiskriminierend



## § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. (...)

- personen-, teilhabeorientiert, Selbstbestimmung, ganzheitlich, antidiskriminierend
- Definition von Behinderung im Sinne eines sozialen Modells (Stichworte: Impairment – Disability)



## § 90 Aufgaben der Eingliederungshilfe

(1) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

- personen-, teilhabeorientiert, Selbstbestimmung, ganzheitlich, antidiskriminierend
- Definition von Behinderung im Sinne eines sozialen Modells (Stichworte: Impairment – Disability)
- individuelle Lebensführung, gleichberechtigte Teilhabe und Befähigung zur Selbstbestimmung/selbstbestimmten Lebensführung



## § 117 Gesamtplanverfahren

(1) ... ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung,
  2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen
  3. Beachtung der Kriterien (...)
- Fallsteuerung liegt in der Verantwortung eines zuständigen Leistungsträgers, orientiert am artikulierten individuellen Hilfebedarf, mit Zieldefinition und Dokumentation



## § 118 Instrumente der Bedarfsermittlung

(...) Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen (...)

- Fallsteuerung liegt in der Verantwortung eines zuständigen Leistungsträgers, orientiert am artikulierten individuellen Hilfebedarf, mit Zieldefinition und Dokumentation
- Zielformulierung entlang ICF-Klassifikation, die im Hilfeplanverfahren auch die Dokumentation strukturiert: Mensch als bio-psycho-soziales Wesen sowie soziales Konzept von Behinderung



## § 121 Gesamtplan

(1) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung auf.

(2) .. dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses. Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.

- Fallsteuerung liegt in der Verantwortung eines zuständigen Leistungsträgers, orientiert am artikulierten individuellen Hilfebedarf, mit Zieldefinition und Dokumentation
- Zielformulierung entlang ICF-Klassifikation, die im Hilfeplanverfahren auch die Dokumentation strukturiert: Mensch als bio-psycho-soziales Wesen sowie soziales Konzept von Behinderung
- Einzelfall-Steuerung mit begrenzter Laufzeit Leistungsbewilligung

# Paradigmenwechsel BTHG



## Zwischenergebnis:

- in wissenssoziologischer und praxeologischer Perspektive bildet das BTHG einen grundlegenden normativen Paradigmenwechsel
- der für das Feld der (hier:) Eingliederungshilfe – Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung – neue Denk- und Handlungsmuster erforderlich macht
- Bsp.: Begriff von Behinderung (soziales Modell), Gedankenkonstrukt des ICF (WHO) zu Funktionsfähigkeit, Partizipation, Gesundheit, strukturelle Einbindung der Menschen mit Behinderung im gesamten Hilfeplanungs- und Durchführungsprozess

### 3. Behinderung und Teilhabe Arbeit

# Behinderung und Teilhabe Arbeit



- hohe Bedeutung der Teilhabe von MmB am Arbeitsmarkt – bzw. die Beseitigung der Ausgrenzung und die Eröffnung des prinzipiellen Zugangs zu diesem Markt – verdeutlicht UN-BRK Art. 27
- Dt. seit 2009: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 102 SGB IX)
- gegründet wurden die ersten Werkstätten in der heutigen Form in den 1960er Jahren in Dt. von der Lebenshilfe als gemeindenahere Angebote der Integration



## **§ 56 Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen**

Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§ 219) werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.

- ...
- **§ 58 Leistungen im Arbeitsbereich**
- **§ 219 Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen**
- **§ 221 Rechtsstellung und Arbeitsentgelt behinderter Menschen**

# Behinderung und Teilhabe Arbeit



- WfbM als ‚soziale Sonderwelten‘
- Paradoxon im Eingliederungsrecht, wonach Teilhabe an Arbeit erst auf Grundlage einer gesetzlich hergestellten und dann festgestellten vollen Erwerbsminderung erfolgen kann
- deutliche Expansion der Beschäftigtenzahlen in WfbM
- verbunden mit Produktionsorientierung, Leistungsoptimierung und zuletzt Diversifizierung durch Menschen mit psychischer Erkrankung
- Armut und Behinderung – „zweiter Arbeitsmarkt“ oft die einzige Möglichkeit der Partizipation am Arbeitsleben

Zwischenfazit: Zieldefinitionen und Wirkungsfragen bewegen sich hier in einem diffusen und umstrittenen ‚Inklusionskontext‘

## 4. Faktische Steuerungsrahmung

# Faktische Steuerungsrahmung

- Gesetzgeber hat 2016 Wirkungs- und Wirksamkeitsbegriff prominent im Recht der Eingliederungshilfe eingeführt
- Konkretisierungen in Landesrahmenverträgen zwischen Leistungsträgern, -erbringern, Interessenvertretungen (§ 131 SGB IX)
- keine Definition von „Wirkung“ oder „Wirksamkeit“ sowie Messung
- § 118 SGB IX (Instrumente der Bedarfsermittlung) ermächtigt Landesregierungen – Integrierte Teilhabeplanung ITP
- Unterscheidung von „Wirkung“ im Einzelfall (§§ 99 ff. SGB IX) und „Wirksamkeit“ im vertragsrechtlichen Kontext (§ 125 Abs. 1,2; § 128 Abs. 1 SGB IX)



## 5. Erfahrungen und Thesen zur Diskussion

# Erfahrungen und Thesen zur Diskussion

- Wie war es ‚früher‘? – Hilfeplanung wurde durch Kostenträger eher pro forma ‚gesteuert‘ und schon aus quantitativen Gründen ohne Evaluation von Wirkungen, Kostenzusagen sowieso unbefristet, alles geschieht ohne Beteiligung der MmB
- tradierte informelle Organisationskultur: eigenwillige lokale Kultur/Praxis (‚arbeiterliche Habitus‘) – diese formellen wie informellen Organisationsmerkmale des Reha-Kontextes WfbM stehen pädagogischen Steuerungsvorgaben des BTHG entgegen
- neu: Strukturmerkmal Organisation – Leitung Pädagogik – neue pädagogisch-fachliche Leitungsverantwortung und Weisungsbefugnis bildet überhaupt die Grundlage für die folgenden Punkte der Entwicklung pädagogischer Organisationskultur

# Erfahrungen und Thesen zur Diskussion

- neu: Hilfeplanung und -evaluation ITP

**ITP<sup>®</sup> Integrierte Teilhabeplanung Thüringen** Seite **1**

Folgeplanung für den Zeitraum vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

---

**1. Sozialdaten Antragstellende Person:**

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Postleitzahl \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ Geburtsort \_\_\_\_\_

Schulbildung \_\_\_\_\_

Beruf \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Familienstand \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Allgemeine Situation \_\_\_\_\_

**Nächstel-r Angehörig-e(r) (bzw. nächste Bezugsperson):**

Name \_\_\_\_\_ Verwandtschaftsstatus \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

Postleitzahl \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_

**Wurde ein gesetzlicher Betreuer bestellt oder einer nahestehenden Person Vollmacht erteilt?**

nein  ja, und zwar:

gesetzl. Betreuer  Bevollmächtigung

**Wenn ja:**

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

Postleitzahl \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_

**Wirkungs- / Aufgabenkreis des Betreuers oder der bevollmächtigten Person (siehe Bestätigungsurkunde):**

\_\_\_\_\_

---

**2. Bisherige und aktuelle Behandlungs-/Betreuungssituation**

In den letzten 12 Monaten in Anspruch genommene Leistungen, Wohnsituation mit Angehörigen?

\_\_\_\_\_

Die Abstimmung erfolgte (ggf. mehrfach ankreuzen):

schriftlich  mündlich

in Gesamtplan Konferenzen

Häufigkeit der einrichtungs- / dienstübergreifenden Abstimmung, Stichworte zu Absprachen:

\_\_\_\_\_

Gab es bisher über Familien bzw. Einrichtungen hin ausgehende Abstimmungen bzgl. Situations-einschätzung, Ziele, Vorgehen?

ja  nein

Wenn ja, folgende Dienste / Einrichtungen waren beteiligt:

\_\_\_\_\_

War eine koordinierende Stelle / Person für die Hilfeplanung benannt?

ja  nein

Wenn ja, folgende Stelle / Person:

\_\_\_\_\_

ggf. Erläuterungen, z. B. Abhängigkeit, ICD-Diagnose:

\_\_\_\_\_

---

**Behinderung aufgrund:**  körperlicher Beeinträchtigung  seelischer Beeinträchtigung  geistige Beeinträchtigung  Sinnesbeeinträchtigung

**Weitere Behinderung aufgrund:**  körperlicher Beeinträchtigung  seelischer Beeinträchtigung  geistige Beeinträchtigung  Sinnesbeeinträchtigung

Soz.-med. Stellungnahmen:  ja  nein / Datum: \_\_\_\_\_ Bemerkungen: \_\_\_\_\_

GdB vorhanden?  ja  nein / Umfang: \_\_\_\_\_ Merkmalen: \_\_\_\_\_

Leistungen nach SGB XI:  ja  nein / Pflegegrad: \_\_\_\_\_

Leistungen nach SGB V:  ja  nein / Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Leistungen nach SGB VIII:  ja  nein / Bemerkungen: \_\_\_\_\_

ITP<sup>®</sup> Thüringen BSW – Version 4.0 / Januar 2020

Bitte Zusatzblatt benutzen, falls mehr Platz benötigt wird.



# Erfahrungen und Thesen zur Diskussion

- neu: Hilfeplanung und -evaluation mit dem Instrument ITP – hier entwickeln sich partizipative Stile heraus, formativer Prozess begünstigt durch pädagogische Leitungsverantwortung
- symbolische Seite Definitionen ICF, UN-BRK ... – hier trifft ein umfassender eben auch symbolischer Paradigmenwechsel auf ein kaum akademisch geprägtes, ‚arbeiterliches‘ sowie produktionsorientiertes Hilfesystem – konkret im Prozess der Anwendung des ITP mit vorbereitenden Gesprächen mit Fachkräften über Chancen der Entwicklung
- Projekt ‚Digitalisierung der Dokumentation‘: Ziel ist zunächst das Üben von Zielformulierungen (SMART-Ziele), schließlich das Vertraut-machen mit ITP/ICF und das Praktizieren der Dokumentation sowie schließlich das Evaluieren der SMART-Ziele – der Prozess braucht Zeit

# Erfahrungen und Thesen zur Diskussion



... letztlich somit nicht unbegründete Erwartung des:

- BTHG als Initiator lernender Organisationen, die hier Digitalisierung und pädagogische Professionalisierung verbinden, was sich bestenfalls in einer gewandelten Organisationskultur und -reflexivität zeigt.
- Damit verbindet sich die organisationskulturell herzustellende (eigentliche) Selbstverständlichkeit, partizipativ mit den Beschäftigten in WfbM überprüfbare Ziele zu formulieren und diese letztlich auch gemeinsam ‚messen‘ und bewerten zu können.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Matthias Müller, Jena – Lebenshilfe Werkstätten Gera gGmbH

Kontakt: [matth.mueller@t-online.de](mailto:matth.mueller@t-online.de)